

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18073 –**

Personalstand europäischer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und die Anwendung von Sitzabkommen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17248)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Personalstand europäischer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und die Anwendung von Sitzabkommen“ auf Bundestagsdrucksache 19/17248 hat Auskunft zum Personalstand bei der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) gegeben.

Aus der Antwort der Bundesregierung gehen jedoch nicht die Beschäftigungsbedingungen und der Status solcher Personen hervor, die keinen Vertrag mit der EZB oder EIOPA abgeschlossen haben, der über ein Jahr hinaus befristet oder unbefristet ist. Der Antwort zu Frage 4 ist jedoch zu entnehmen, dass sowohl die EIOPA als auch die EZB wenigstens im Jahr 2015 jeweils eine Liste „mit allen Bediensteten“ an die Bundesregierung gesandt haben (Bundestagsdrucksache 19/17248).

1. Wie viele Namen enthielten die in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17248 genannten „Liste[n] mit allen Bediensteten“ im Jahr 2015 für die EZB und die EIOPA?

Die Liste der EZB enthielt 2974 Namen. Die Liste der EIOPA enthielt 112 Namen.

2. Welche Angaben zu Diensträngen und Dienststellungen der Beschäftigten der EZB und EIOPA sind in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17248 genannten „Liste[n] mit allen Bediensteten“ aufgeführt?

Die Liste der EZB unterscheidet zwischen Bediensteten mit diplomatischem Status (sechs) und solchen ohne diplomatischen Status (2968). Bedienstete mit diplomatischem Status sind die Direktoriumsmitglieder der EZB gemäß Artikel 19 Absatz 1 des EZB-Sitzabkommens. Die Liste der EIOPA unterscheidet zwischen „Temporary Agents“ und „Contract Agents“.

3. Wie sind die EZB und die EIOPA nach Kenntnis der Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen, Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Mitarbeitern mitzuteilen, die kürzer als ein Jahr beschäftigt waren?

Hierzu verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu den Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17248.

4. Betrachtet die Bundesregierung jeweils
 - a) Beschäftigte zu Vertretungszwecken mit Kurzzeitverträgen (mit einer Laufzeit von unter einem Jahr),
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nationaler Zentralbanken und internationaler Organisationen mit Kurzzeitverträgen mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten,
 - c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Graduierten-Programmen,
 - d) Praktikantinnen und Praktikanten,
 - e) Stipendiatinnen und Stipendiaten

der EZB als „Beschäftigte“ im Sinne des mit der EZB abgeschlossenen Sitzabkommens (Gesetz vom 18. September 1998)?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das EZB-Sitzabkommen von „Bediensteten“ und nicht von „Beschäftigten“ der EZB spricht. Die Bundesregierung richtet sich bei der Anerkennung der Bediensteten der EZB nach der Definition in Artikel 1 Nummer 9 des EZB-Sitzabkommens. Diese Bediensteten genießen die Vorrechte und Befreiungen nach Kapitel V des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Danach können die in der Frage unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Personengruppen als Bedienstete betrachtet werden, während die in der Frage unter den Buchstaben d und e aufgeführten Personengruppen nicht als Bedienstete der EZB gelten.

5. Wenn die Bundesregierung oben genannte Personengruppen als „Beschäftigte“ im Sinne des Sitzabkommens sieht, sind diese Personengruppen der Bundesregierung gemäß Artikel 15 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union mitgeteilt worden und/oder in der Liste aus dem Jahr 2015 enthalten?

Die Namen der Bediensteten sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 des EZB-Sitzabkommens einmal jährlich der Bundesregierung mitzuteilen. Sie waren in der Liste von 2015 enthalten. Die Bundesregierung bereitet derzeit eine Rundnote vor, mit der alle internationalen Organisationen in Deutschland an die Einhaltung der sich aus den jeweiligen Sitzabkommen resultierenden Verpflichtung zur jährlichen Vorlage vollständiger Personallisten erinnert werden.

6. Wenn die Bundesregierung alle oder einige von diesen Personengruppen nicht für „Bedienstete“ hält, unter welchem Sozialversicherungs-, Arbeits- und steuerlichen Recht behandelt die Bundesregierung diese Personengruppe bzw. Personengruppen?

Die EZB verfügt über ein eigenes Sozialversicherungssystem. Nach den Traineeship-Rules können sich auch Praktikantinnen und Praktikanten der EZB (vgl. Frage 4 Buchstabe d), die nicht Bedienstete der EZB sind, hierüber krankenversichern.

